

(2) Für die Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits eröffnet waren, gelten die Bestimmungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung fort.

(3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 17. Dezember 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

**Zweite Änderung der
Immatrikulationsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 16. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 65 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3/2008, Seite 41); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 3. November 2009 und abschließend am 16. Februar 2010 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderungsordnung am 14. Dezember 2009 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-35 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Immatrikulationsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 15 wird die Textpassage „ § 15a Frühstudierende“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „weiterer zu entrichtender“ durch die Worte „weitere fällige“ ersetzt und nach dem Wort „Gebühren“ das Wort „, Entgelte“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch die Wörter „Studien- bzw. Prüfungsordnung“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"Abweichend von Absatz 1 können Graduierte nach Bestätigung durch eine Fakultät oder durch die Graduiertenakademie zum Zweck der Vorbereitung auf eine Promotion noch vor der Annahme als Doktorand durch die jeweilige Fakultät befristet für in der Regel ein Semester immatrikuliert werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Zweithörer

(1) Zweithörer sind an einer anderen Hochschule („Stammhochschule“) immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungsleistungen an der FSU sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben, sofern eine gültige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Eine Mitgliedschaft an der FSU wird nicht begründet. Eine Zweithörerschaft kann darüber hinaus nur begründet werden, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung des Prüfungsamtes der Stammhochschule abzugeben. Die FSU ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Informationen einzuholen.

(2) Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. Die Immatrikulation an der Stammhochschule ist durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.“

7. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„ § 15a Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende an der FSU eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden an der FSU in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

(2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. März beim Studierenden-Service-Zentrum unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studienganges zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsschreiben
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

(3) Der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester (*Frühstudierendenausweis*).

(4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die FSU nicht erhoben.“

8. § 16 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semesterbeitrages und, soweit gesetzlich gefordert, des Verwaltungskostenbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und sonstiger fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Immatrikulationsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, den 16. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zuerkennung des Latinums, des Graecums und des Kleinen Latinums vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und in Verbindung mit Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Zuerkennung des „Latinums“ und des „Graecums“ vom 10. Februar 2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 S. 971) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Prüfungsordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Prüfungsordnung am 16. Februar 2010 beschlossen. Der Rektor hat die Prüfungsordnung am 17. Februar 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsvoraussetzung
- § 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- § 7 Prüfungsanforderungen für das „Latinum“ und für das „Graecum“
- § 8 Prüfungsanforderungen für das „Kleine Latinum“
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Ergebnis
- § 12 Zeugnis, Bescheinigung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten